



NORDERSTEDT

Zusammen. Zukunft. Leben.

Bundestagswahl am 23. Februar 2025

Leitfaden der Stadt Norderstedt
für Briefwahlvorstände

Impressum

Stadt Norderstedt
Wahlamt
Rathausallee 50
22846 Norderstedt

Telefon: 040 – 535 95 509
Telefax: 040 – 535 95 – 87509
E-Mail: wahlamt@norderstedt.de
Internet: www.norderstedt.de

Inhalt

Impressum	2
Hinweise zu diesem Leitfaden.....	4
Ansprechpartner.....	4
Erfrischungsgeld	4
Zusammentreffen des Briefwahlvorstandes	5
Vollständigkeit des Wahlvorstandes.....	5
Der Wahlschein	5
Für ungültig erklärte Wahlscheine	5
Vorbereitung der Zählung.....	7
Zulassung der Wahlbriefe (14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)	7
Ermittlung des Briefwahlergebnisses.....	8
Zählung der Briefwähler/innen (ab 18:00 Uhr).....	8
Öffnen und Sortieren der Stimmzettelumschläge	8
Auszählung der Stimmen	9
Rückgabe der Wahlunterlagen	10
Anlage 1 Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen	13
A. Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)	13
B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels	13
C. Mängel in der Kennzeichnung	14
D. Verletzung des Wahlgeheimnisses.....	16
Anlage 2: Muster der Wahlniederschrift.....	17
Anlage 3: Muster der Schnellmeldung.....	29

Hinweise zu diesem Leitfaden

Zur besseren Übersicht weisen folgende Symbole auf wichtige Informationen hin:



Achtung: Hinweise, die unbedingt beachtet werden müssen.



Hier erhalten Sie Hilfe von uns!



Bitte unbedingt vermeiden!

Ansprechpartner

Als **Betreuer vor Ort** stehen Ihnen die Kollegen

Herr Passon und Frau Hauer

im Einwohnermeldeamt im Rathaus für Rückfragen zur Verfügung.

Alle Briefwahlvorstände sind im Rathaus untergebracht.

Die Wahlleitung ist Rathaus unter folgenden Rufnummern erreichbar:

040 – 535 95 447

040 – 535 95 582

Erfrischungsgeld

Für Ihre Tätigkeit als Mitglied in einem Briefwahlvorstand erhalten Sie ein Erfrischungsgeld in Höhe von mindestens 50,00 Euro bis zu 80,00 €, welches Ihnen am Ende von der Vorsteherin oder Vorsteher vor Ort ausgezahlt wird. Die Höhe des Erfrischungsgeldes richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit.

Zusammentreffen des Briefwahlvorstandes

Vollständigkeit des Wahlvorstandes

Stellen Sie bitte fest, ob alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes pünktlich um 14:00 Uhr eingetroffen sind. Sollten Mitglieder nicht erscheinen, wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Ansprechpartner vor Ort.



Fehlen Mitglieder des Briefwahlvorstandes? Rufen Sie uns an:
Herr Passon 040 – 535 95 447 oder Frau Hauer 040 – 535 95 582

Die/der Briefwahlvorsteher/in weist die Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin.

Der Wahlschein

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das Wahlrecht. Wahlscheine werden auf Antrag ausgestellt und in der Regel für die Briefwahl genutzt. An Ihrem Arbeitsplatz finden Sie die für Ihren Briefwahlbezirk eingegangenen Wahlbriefe vor.

Es ist zulässig, dass am Wahltag bis 18:00 Uhr noch weitere Wahlbriefe abgegeben werden. Dies werden Ihnen dann vom Betreuungsteam auch noch nach 18:00 Uhr überbracht.

Für ungültig erklärte Wahlscheine

Wurden Wahlscheine in Ihrem Briefwahlbezirk für ungültig erklärt, erhalten sie eine Liste mit betroffenen Wahlscheinnummern (Negativverzeichnis). Die mit den aufgeführten Wahlscheinnummern aufgefundenen Wahlbriefe sind auszusondern und zurückzuweisen.

Muster eines Wahlscheines

Gemeinde Stadt Norderstedt
Verwaltungsgemeinschaft
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!

WAHLSCHEIN für die die BUNDESTAGSWAHL

am 26.09.2021

Nur gültig für den Wahlkreis (Nr. und Name)
8 - Segeberg-Stormarn-Mitte

Wahlschein Nr. IX / 1
Wählerverzeichnis Nr. 091 / 1096
oder vorgesehener Wahlbezirk

¹⁾ oder Wahlschein nach § 25 Abs. 2 BWO

Stadt Norderstedt • Rathausallee 50 • 22846 Norderstedt

Frau

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Die/Der oben genannte Wahlberechtigte

wohnhaft in (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort) - Nur ausfüllen, wenn Versandanschrift nicht mit der Wohnung übereinstimmt -	geboren am
	[REDACTED]

kann mit diesem Wahlschein an der Wahl in dem obengenannten Wahlkreis teilnehmen

- gegen Abgabe des Wahlscheins und unter Vorlage eines Personalausweises oder Reisepasses durch Stimmabgabe im Wahlraum in einem beliebigen Wahlbezirk des oben genannten Wahlkreises
oder
- durch Briefwahl.

Ort, Datum Norderstedt, 16.08.2021



(Unterschrift der/des mit der Erstellung des Wahlscheins beauftragten Bediensteten der Gemeinde/kann bei automatischer Erstellung des Wahlscheines entfallen)

Raguse

Achtung!

Bitte nachfolgende Erklärung vollständig ausfüllen und unterschreiben.
Dann den Wahlschein in den roten Wahlbriefumschlag stecken.

Versicherung an Eides statt zur Briefwahl³⁾

Ich versichere gegenüber dem Kreiswahlleiter/der Verwaltungsbehörde des Kreises/der mit der Durchführung der Briefwahl beauftragten Gemeindebehörde an Eides statt, dass ich den beigelegten Stimmzettel persönlich – als Hilfsperson gemäß dem erklärten Willen des Wählers – gekennzeichnet habe.

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

oder

Unterschrift der Hilfsperson⁴⁾

Datum
X _____
Unterschrift (Vor- und Familienname)
X _____

Datum
X _____
Unterschrift (Vor- und Familienname)
X _____
Weitere Angaben in Blockschrift
Vor- und Familienname
_____ _____ _____
Straße, Hausnummer
_____ _____
Postleitzahl, Wohnort
_____ _____

Erläuterungen:

¹⁾ Falls erforderlich von der Gemeindebehörde anzukreuzen

²⁾ Auf die Strafbarkeit einer falsch abgegebenen Versicherung an Eides statt wird hingewiesen.

³⁾ Wähler, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie hat die „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen. Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat. Auf die Strafbarkeit einer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten erfolgten Stimmabgabe wird hingewiesen.

Vorbereitung der Zählung

Zulassung der Wahlbriefe (14:00 Uhr bis 18:00 Uhr)

1. Zunächst ermittelt der Briefwahlvorstand, wie viele Wahlbriefe an ihn übergeben worden sind und trägt die Anzahl unter **Abschnitt 2.3** in die Briefwahlniederschrift ein. Er überprüft, ob Wahlscheine aus dem Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine (Negativverzeichnis) enthalten sind und sondert diese aus. Diese Briefe vorzulegen. Sollten Wahlscheine doppelt vorhanden sein, sind diese ebenfalls auszusondern.

Sollten Sie irrtümlich Wahlbriefe erhalten haben, die für einen anderen Briefwahlbezirk bestimmt sind oder nicht von der Stadt Norderstedt ausgegeben wurden, geben Sie diese Wahlbriefe bitte beim Betreuungsteam bei Ihnen vor Ort ab.

2. Die Wahlbriefe (rote Umschläge) sind von den Beisitzern/innen zu öffnen, Wahlscheine und blauer Stimmzettelumschlag zu entnehmen und der/dem Briefwahlvorsteher/in zur Prüfung zu übergeben. Fehlt lediglich das Siegel auf dem Wahlschein ist telefonisch in der Wahlzentrale, gesammelt ab 16 Uhr, darauf aufmerksam zu machen. Sollten beim Öffnen anderweitige Auffälligkeiten bemerkt werden, ist die/der Briefwahlvorsteher/in darauf hinzuweisen und die Anzahl der beanstandeten Wahlbriefe unter **Abschnitt 2.5.2** einzutragen. Über diese gesonderten Briefumschläge hat der Briefwahlvorstand zu einem späteren Zeitpunkt einen Beschluss zu fassen.

3. Die/der Briefwahlvorsteher/in überprüft sowohl Wahlschein als auch blauen Stimmzettelumschlag anhand der in der Niederschrift unter **Abschnitt 2.5.3** aufgeführten Kriterien. Ist der Wahlschein nicht zu beanstanden, wird der Stimmzettelumschlag in die Wahlurne geworfen. Sollten bei einzelnen Wahlbriefen Beanstandungen festgestellt werden, sind diese Wahlbriefe zunächst auszusondern. Im Anschluss ist vom gesamten Briefwahlvorstand darüber zu entscheiden, ob diese Wahlbriefe zugelassen werden oder zurückzuweisen sind.

4. Es besteht die Möglichkeit, dass noch weitere Wahlbriefe überbracht werden. Diese sind unter **Abschnitt 2.4** der Briefwahlniederschrift einzutragen. Danach ist mit den Wahlbriefen so wie oben beschrieben zu verfahren.

5. Nach Abschluss der Prüfarbeiten können die gültigen Wahlscheine gezählt werden. Das Ergebnis ist nach 18:00 Uhr unter **Abschnitt 3.2.1** in der Niederschrift einzutragen.



Die Einsender/innen zurückgewiesener Wahlbriefe werde nicht als Wähler/innen gezählt. Ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Ermittlung des Briefwahlergebnisses

Zählung der Briefwähler/innen (ab 18:00 Uhr)

Die Stimmzettelumschläge werden aus der Urne genommen und von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes gezählt. Die/der Schriftführer/in trägt die Anzahl der Umschläge unter **Abschnitt 3.2.4** ein. Diese Zahl muss mit der Zahl in **Abschnitt 3.2.1** verglichen werden und sollte übereinstimmen.

Sollte die Zahl nicht übereinstimmen bitte die Zählung noch einmal wiederholen. Ergibt sich weiterhin keine Übereinstimmung, gilt die Zahl der Stimmzettelumschläge als Zahl der Briefwähler/innen. Mögliche Abweichungen sind in der Briefwahl Niederschrift einzutragen.

Öffnen und Sortieren der Stimmzettelumschläge

Die Stimmzettel werden wie folgt sortiert:

Stapel A Erst- und Zweitstimme identisch

= Stimmen für denselben Wahlvorschlag (Kandidaten und Partei) sind zweifelsfrei (eindeutig) gültig.

Innerhalb dieses Stapels erfolgt die Sortierung getrennt nach Kandidaten!

Stapel B Erst- und Zweitstimme nicht gleich

- a) Erst- und Zweitstimme sind unterschiedlich, aber zweifelsfrei gültig
- b) Erststimme ist zweifelsfrei gültig, Zweitstimme wurde nicht abgegeben (also ungültig)
- c) Erststimme wurde nicht abgegeben (also ungültig), Zweitstimme ist zweifelsfrei gültig

Stapel C Erst- und Zweitstimme ungültig

= ungekennzeichnete, leere Stimmzettel oder leer abgegebene Stimmzettelumschläge

Stapel D **Beschlussfälle**

= Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (über diese muss der Briefwahlvorstand am Ende getrennt über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Erst- und Zweitstimme beschließen)



Alle Stimmzettel müssen dem korrekten Stapel zugeordnet werden!

Auszählung der Stimmen

Stapel A „Erst- und Zweitstimme identisch“

Die Stimmzettel müssen in der Reihenfolge der Kandidaten sortiert werden. Die Eintragung der gültigen Stimmen erfolgt unter Zwischensumme 1 (ZS I) sowohl bei den Bewerbern (D1, D2, usw.) als auch bei den Parteien (F1, F2, usw.).

Stapel C „Erst- und Zweitstimme ungültig“

Die Anzahl der komplett ungekennzeichneten Stimmzettel wird als ungültige Stimmen bei Zwischensumme 1 (ZS I) (Zeile C und E) eingetragen.

Stapel B „Erst- und Zweitstimme nicht gleich“

Die Stimmzettel werden zunächst nach Zweitstimme (Landesliste) sortiert und gezählt. Nichtabgegebene Zweitstimme gelten als ungültige Stimmen und sind in Zeile E unter Zwischensumme 2 (ZS II) einzutragen. Die Ergebnisse der gültigen Stimmen werden in den Zeilen F1, F2, usw. der Spalte Zwischensumme 2 (ZS II) eingetragen.

Jetzt werden die Stimmzettel neu sortiert, diesmal nach Erststimmen und gezählt. Nicht abgegebene Erststimmen gelten als ungültige Stimmen und sind in Zeile C der Spalte Zwischensumme 2 (ZSII) einzutragen. Die Ergebnisse der gültigen Stimmen werden in den Zeilen D1, D2, usw. der Spalte Zwischensumme 2 (ZS II) bei den Erststimmen eingetragen.

Stapel D „Beschlussfälle“

Der Briefwahlvorstand prüft jeden einzelnen Stimmzettel des Stapels D, entscheidet gemeinsam über die Gültigkeit eines Stimmzettels und vermerkt seine Entscheidung auf der Rückseite des Stimmzettels sowohl für die Erst- und die Zweitstimme. Die Stimmzettel sind mit einer laufenden Nummer zu versehen und der Niederschrift beizulegen.

Die Ergebnisse der Entscheidung werden in der Spalte Zwischensumme 3 (ZS III) eingetragen:

ungültige und gültige Listenstimmen bei E bzw. F1, F2, usw.;

ungültige und gültige Direktstimmen bei C bzw. D1, D2, usw.



Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Wahlvorsteher/in!

Danach erfolgt die Ermittlung des Gesamtergebnisses durch Zusammenzählen der Zwischensummen und das Eintragen in die Niederschrift.

Alle Mitglieder des Briefwahlvorstandes müssen die Niederschrift unterschreiben.

Im Anschluss an die Feststellung gibt die/der Briefwahlvorsteher/in das Wahlergebnis mündlich bekannt und übermittelt die Schnellmeldung mit dem beigefügten Vordruck unverzüglich an das Team des Wahlamtes vor Ort.

Rückgabe der Wahlunterlagen

Die Briefwahlniederschriften sind unter fortlaufender Nummerierung beizufügen:

- die durch Beschluss zurückgewiesenen Wahlbriefe (Nr. 2.5.3 der Briefwahlniederschrift),
- die Wahlscheine, über die der Briefwahlvorstand beschlossen hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden (Nr. 2.5.4 der Briefwahlniederschrift) sowie
- die Stimmzettel und Stimmzettelumschläge, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat (Nr. 3.4 d) der Briefwahlniederschrift.
- Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind samt Inhalt mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund zu versehen, wieder zu verschließen und fortlaufend nummeriert der Briefwahlniederschrift als Anlage beizufügen.
- Die übrigen Anlagen sind in die Briefwahlniederschrift zu legen!
Eine Verpackung und Versiegelung ist hierbei nicht erforderlich.
- Die Briefwahlniederschriften füllen Sie bitte sauber und vollständig aus. Bei notwendig werdenden Änderungen – insbesondere beim Wahlergebnis – ist die zu berichtigende Zahl zu streichen und das gültige Ergebnis darüber oder daneben einzutragen. Die Änderung ist von der Schriftführerin/von dem Schriftführer durch Namenszeichen zu bestätigen.

Nach Abschluss des Briefwahlgeschäftes werden die Wahlunterlagen in folgender Weise verpackt und dem Team des Wahlamtes im Einwohnermeldeamt im Rathaus übergeben:

Nach Abschluss des Wahlgeschäftes werden die Wahlunterlagen in folgender Weise verpackt:

- Ein Versandtaschen/Umschläge werden mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber/innen abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind gepackt und mit dem Verpackungsaufkleber versehen.

Sollten mehrere Umschläge für einen Wahlkreisbewerber/innen benötigt werden, werden diese mit dem Paketklebeband zusammengeklebt und mit einem Verpackungsaufkleber versehen.

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Stadt/Gemeinde	_____	
Wahlkreis	_____	Wahlbezirk _____
Inhalt:	_____	
	Stück	gültige Stimmzettel
Bewerber:	_____	
Partei/	_____	
Kennwort:	_____	

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

Verpackungsaufkleber

Die folgenden Stimmzettel werden ebenfalls wie zuvor beschrieben verpackt:

- ein oder mehrere Umschläge mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- ein oder mehrere Umschläge mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie
- ein oder mehrere Umschläge mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete unter den vorgenannten Aufzählungspunkten sind zu versiegeln, mit der Bezeichnung Stadt Norderstedt, der Nummer des Wahlbezirks und einer Inhaltsangabe zu versehen!

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

Stadt/Gemeinde _____

Wahlkreis _____ Wahlbezirk _____

Inhalt:	
_____ Päckchen/ Bündel	gültiger Stimmzettel, geordnet nach Wahlkreisbewerbern,
1 Päckchen	mit Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist,
1 Päckchen	ungekennzeichneter Stimmzettel,
1 Päckchen	eingenommener Wahlscheine,
Jeweils versiegelt, mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.	
1 Päckchen	unbenutzter Stimmzettel,

versehen mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe.

Übergeben an _____

am _____

Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher

00924/0272/26 Deutscher Gemeindeverlag GmbH (21020)

In die Wahlurne sind alle übrigen Wahlunterlagen zu legen. Die Wahlurne verbleibt im Sitzungssaal und wird dort später von den Mitarbeitern des Wahlamtes abgeholt.

Bitte räumen Sie Ihren Arbeitsbereich im Anschluss gemeinsam auf und hinterlassen Sie ihn so, wie Sie ihn vorgefunden haben.

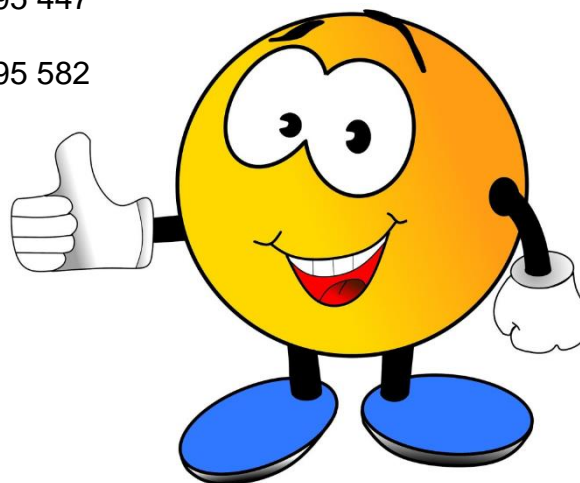
Das Team des Wahlamtes wünscht Ihnen einen schönen und interessanten Wahltag und bedankt sich ganz herzlich für Ihre Mithilfe.

Wir sind jederzeit für Rückfragen für Sie da!

Sprechen Sie vor Ort die Kollegen Herrn Passon und Frau Hauer und ihr Team an oder rufen Sie uns unter den folgenden Telefonnummern an.

Herr Passon 040 – 535 95 447

Frau Hauer 040 – 535 95 582



Anlage 1 Beispiele gültiger und ungültiger Stimmen

Die nachstehenden Beispiele, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von Ihnen zu treffenden Entscheidungen geben. Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend.

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille der Wählerin/des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, dass die Wählerin/der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

A. Mängel im Umschlag (nur bei der Briefwahl)

Ungültig sind Erst- und Zweitstimmen, wenn

- a. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- b. der blaue Stimmzettelumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist.

Gültig sind Erst- und Zweitstimmen, wenn der Stimmzettelumschlag Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder der Wählerin/der Wähler von einer Partei ins Haus gesandt wurde,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis eines anderen Landes bestimmt ist;

dagegen ist nur die Erststimme ungültig, wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in Deutschland gilt.

5. für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Bundestagswahl herrührt.

Gültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. bei der Briefwahl beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im Besonderen zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig sind die Erst- oder die Zweitstimme oder ggf. beide Stimmen, wenn auf dem linken oder auf dem rechten Teil oder auf beiden Teilen des Stimmzettels

1. keine Kennzeichen angebracht worden ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name der Bewerberin/des Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber/innen offensichtlich bewusst durchgestrichen und/oder zusätzlich Namen angebracht sind, die zugehörigen Kreise aber gekennzeichnet sind,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausgehend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzers in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein/e Wahlkreisbewerber/in oder eine Landesliste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchgestrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchgestrichen sind, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein/e Bewerber/in oder eine Landesliste durch einen Riss in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichnen neben dem Kreis aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der/des gekennzeichneten Bewerberin/Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung der Bewerberin/des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in einem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes einer Bewerberin/eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name einer Bewerberin/eines Bewerbers vermerkt, dieser Eintrag durch Strich oder Pfeil mit dem Namen der/des Bewerberin/Bewerbers, ihrem/seinem Feld oder ihrem/seinem Kreis oder ihrer/seiner Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Namen der Bewerber/innen oder alle Landeslistenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchgestrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des/der nicht durchgestrichenen vorgenommen ist*,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommenen Kennzeichnung beim Zusammenfaltung an anderer Stelle abgedruckt hat.

*Abweichende Auffassung: OVG Thüringen (DÖV 2007,978) und VG Saarlouis, Urteil vom 11.12.2015; Az. 3 K 2034/14 wegen Mehrdeutigkeit ungültig.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn

1. dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf die Wählerin/den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählerinnen und Wähler hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung der Wählerin/des Wählers beigefügt ist,
2. der Name der Wählerin/des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig sind Erst- und Zweitstimme, wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf die Wählerin/den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählerinnen/Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Anlage 2: Muster der Wahlniederschrift

Die Wahlniederschrift muss vollständig ausgefüllt werden.

Anlage 31 (zu § 75 Abs. 5 BWO)

Briefwahlvorstand-Nr.		Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstandes zu unterschreiben.	
Gemeinde(n) ¹⁾ <u>Stadt Norderstedt</u>			
Kreis ¹⁾ <u>Segeberg</u>			
Wahlkreis ¹⁾ <u>8-Segeberg-Stormarn-Mitte</u>			
Land <u>Deutschland</u>			
<h2>Wahlniederschrift</h2> <p>über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der <u>Briefwahl</u> bei der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021</p>			
<p>1. Briefwahlvorstand</p> <p>Zu der Bundestagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:</p>			
Familienname		Vornamen	Funktion
1.			als Briefwahlvorsteher
2.			als stellv. Briefwahlvorsteher
3.			als Schriftführer
4.			als Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer
Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:			
Familienname		Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			
Als Hilfskräfte waren zugezogen:			
Familienname		Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

00/024/0276/28 W. Kothhammer GmbH (21040)
 Deutscher Gemeindeverlag GmbH
 www.kothhammer.de
 Bestell-Fax: 0711 7683-9400 E-Mail: ggv@kothhammer.de

¹⁾ Eintragung je nachdem, ob der Briefwahlvorstand auf der Ebene des Wahlkreises, eines Kreises oder einer oder mehrerer Gemeinden eingesetzt ist.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

(Bitte Uhrzeit eintragen:)

Uhr

Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um Uhr Minuten damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Abdrucke des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

2.2 Vorbereitung der Wahlurne

Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Sodann wurde die Wahlurne versiegelt.

verschlossen; der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.

2.3 Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm von/vom

Bitte die zuständige Stelle eintragen

Bitte Anzahl eintragen Wahlbriefe übergeben worden sind.

Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, übergeben worden ist

Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind

Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnisse übergeben worden ist/sind.

Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).

2.4 Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe

Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht. (weiter bei Punkt 2.5)

Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangene Wahlbriefe überbracht.

(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:)

Ein Beauftragter des/der

überbrachte um Uhr Minuten weitere Wahlbriefe.

2.5 Zulassung, Beanstandung und Zurückweisung von Wahlbriefen

2.5.1 Ein vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide dem Briefwahlvorsteher.

2.5.2 Es wurden keine Wahlbriefe beanstandet. (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3.)

insgesamt Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3)

2.5.3 Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen (Bitte in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)

<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt war,
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
<input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
Insgesamt: <input type="text" value="Anzahl"/>	Wahlbriefe.

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahl Niederschrift beigelegt.

2.5.4 Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen. (Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Nein. (weiter bei Punkt 3.)

Ja. Es wurden insgesamt Wahlbriefe nach besonderer Beschlussfassung zugelassen. Der/die Stimmzettelumschlag/Stimmzettelumschläge wurde/n ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. War Anlass der Beschlussfassung der Wahlschein, so wurde dieser der Wahl Niederschrift beigelegt.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlbriefe

Alle bis 18:00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

3.2 Zahl der Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1 Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt. (Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab Wahlscheine

Die Zählung ergab, dass mehr als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3)

weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; der Kreiswahlleiter wurde unterrichtet (weiter bei Punkt 3.2.2)

3.2.2 Weil weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat der Kreiswahlleiter nach § 75 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit § 68 Absatz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihm

bestimmten anderen Briefwahlvorstand um Uhr Minuten angeordnet.

Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 50 Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)

abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer

hat die verschlossene Wahlurne, und die eingenommenen

Wahlscheine dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)

aufnehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer

um Uhr Minuten übergeben.

Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
(weiter bei Punkt 5.4)

3.2.3 Sodann wurde die Wahlurne geöffnet. (Bitte Uhrzeit eintragen:)

Uhr Minuten

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil (Soweit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkt 3.2.4)

aufgrund der Anordnung des Kreiswahlleiters von Uhr Minuten die verschlos-

abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand-Nummer

sene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine des

um Uhr Minuten zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses übernommen wurden.

Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.

Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4).

3.2.4 Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.

(Bitte Zahl eintragen:)

Die Zählung ergab

Stimmzettelumschläge (= Wähler)

Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei Kennbuchstabe B = Wähler insgesamt, zugleich B 1 eintragen.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein.

(weiter bei Punkt 3.2.5)

Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

Bitte erläutern

3.2.5 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahl Niederschrift.

3.3 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.3.1 a) Die nach den Landeslisten getrennten Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war,

b) einen gemeinsamen Stapel mit

- den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener** Wahlvorschlagsträger abgegeben worden waren und
- den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die **andere Stimme nicht abgegeben** worden war,

c) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln,

d) einen Stapel aus **Stimmzettelumschlägen**, die **mehrere Stimmzettel** enthalten, sowie

e) einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Briefwahlvorstand Beschluss zu fassen war.

Die beiden Stapel zu d) und e) wurden ausgesondert und von einem vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Briefwahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu e) bei.

Nunmehr prüfte der Briefwahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass hier beide Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Bewerber	= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
die Zahl der für die einzelnen Landeslisten	= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Erststimmen und	= Zeile C in Abschnitt 4
die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.	= Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer hinten in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**. (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.3 Sodann übergab der Beisitzer, der den nach b) gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Briefwahlvorsteher.

3.3.3.1 Der Briefwahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Briefwahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu e) bei.

Danach zählten je zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Briefwahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen	= Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
--	---

sowie

(Zwischensummenbildung II - Zweitstimmen -)

die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.	= Zeile E in Abschnitt 4
Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen .	<input type="checkbox"/> (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.3.3.2 Anschließend ordnete der Briefwahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu b) neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.3.3.1 verfahren und	(Zwischensummenbildung II - Erststimmen -)
die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen	= Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
sowie	
die Zahl der ungültigen Erststimmen	= Zeile C in Abschnitt 4
ermittelt.	
Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als Zwischensummen II (ZS II) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 in den genannten Zeilen eingetragen .	<input type="checkbox"/> (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.3.4 Die Zählungen nach 3.3.2 und 3.3.3 verliefen wie folgt:	
	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)
	<input type="checkbox"/> Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
	<input type="checkbox"/> Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.
Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.	<input type="checkbox"/> (Bitte durch Ankreuzen bestätigen)
3.3.5 Zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu d) und e) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.	(Zwischensummenbildung III)
Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen III (ZS III) vom Schriftführer hinten in Abschnitt 4 eingetragen .	<input type="checkbox"/> (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.3.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.	
3.4 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel	
Die vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten	
a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,	
b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,	
c) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die ungekennzeichneten Stimmzettel,	
d) die Stimmzettelumschläge, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln, die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten und die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,	

	Von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D16	16.				
D17	17.				
D18	18.				
D19	19.				
D20	20.				
D21	21.				
D22	22.				
D23	23.				
D24	24.				
D25	25.				
D26	26.				
D27	27.				
D28	28.				
D29	29.				
D30	30.				
D31	31.				
D32	32.				
D33	33.				
D34	34.				
D35	35.				
D	Gültige Erststimmen insgesamt				
Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)					
Summe E + F muss mit B übereinstimmen.					
E	Ungültige Zweitstimmen	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
Gültige Zweitstimmen:					
	Von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der (Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -)	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F1	1. CDU				
F2	2. SPD				
F3	3. FDP				
F4	4. GRÜNE				
F5	5. AFD				

	Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf die Landesliste der	ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F6	6. DIE LINKE				
F7	7. Die PARTEI				
F8	8. FREIE WÄHLER				
F9	9. NPD				
F10	10. ÖDP				
F11	11. MLPD				
F12	12. die Basis				
F13	13. DKP				
F14	14. du.				
F15	15. LKR				
F16	16. Die Humanisten				
F17	17. Tierschutzpartei				
F18	18. SSW				
F19	19. Team Todenhöfer				
F20	20. Volt				
F21	21. V-Partei ³				
F22	22.				
F23	23.				
F24	24.				
F25	25.				
F26	26.				
F27	27.				
F28	28.				
F29	29.				
F30	30.				
F31	31.				
F32	32.				
F33	33.				
F34	34.				
F35	35.				
F	Gültige Zweitstimmen insgesamt				

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

--

Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse:

--

5.2 Erneute Zählung

(Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.)

Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes

Vor- und Familienname

--

beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil

Angabe der Gründe

--

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt

berichtigt

(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.)

und vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

5.3 Schnellmeldung				
Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung nach dem Muster der Anlage 28 zur Bundeswahlordnung übertragen und auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)				
Bitte Art der Übermittlung eintragen				
Bitte Empfänger eintragen				
an _____ übermittelt.				
5.4 Anwesenheit des Briefwahlvorstandes				
Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils der Briefwahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.				
5.5 Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung				
Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.				
5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift				
Vorstehende Niederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.				
Ort und Datum				
<table border="1"><tr><td>Der Briefwahlvorsteher</td><td rowspan="3">Die übrigen Beisitzer</td></tr><tr><td>Der Stellvertreter</td></tr><tr><td>Der Schriftführer</td></tr></table>	Der Briefwahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer	Der Stellvertreter	Der Schriftführer
Der Briefwahlvorsteher	Die übrigen Beisitzer			
Der Stellvertreter				
Der Schriftführer				
5.7 Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen				
Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes				
Vor- und Familienname				
verweigerte(n) die Unterschrift unter der Wahlniederschrift, weil				
Angabe der Gründe				

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkt 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen sowie
- e) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Dem Beauftragten des/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

wurden

am , um Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das/die Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne – mit Schloss und Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von dem/der

(Bitte eintragen, z. B. Gemeindebehörde)

zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Briefwahlvorsteher

Vom Beauftragten des/der

wurde die

Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am , um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Unterschrift des Beauftragten

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

D20	20.		F20	20. Volt	
D21	21.		F21	21. V-Partei ³	
D22	22.		F22	22.	
D23	23.		F23	23.	
D24	24.		F24	24.	
D25	25.		F25	25.	
D26	26.		F26	26.	
D27	27.		F27	27.	
D28	28.		F28	28.	
D29	29.		F29	29.	
D30	30.		F30	30.	
D31	31.		F31	31.	
D32	32.		F32	32.	
D33	33.		F33	33.	
D34	34.		F34	34.	
D35	35.		F35	35.	
Zusammen			Zusammen		
Als gewählt gelten kann der Bewerber⁴⁾					
Bewerbername /					
Name der Partei - Kurzbezeichnung - oder Kennwort des anderen Kreiswahlvorschlages /					
Unterschrift /					
Bei telefonischer Weitermeldung Hörer erst auflegen, wenn die Zahlen wiederholt sind.					
Durchgegeben:		Uhrzeit:		Aufgenommen:	
Unterschrift des Meldenden				Name des Aufnehmenden	
Die Schnellmeldung ist nach Ermittlung des Wahlergebnisses <u>sofort</u> weiterzugeben.					
1) Nichtzutreffendes streichen. 2) Nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 29, bei der Briefwahl nach Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift Anlage 31, siehe auch die Zusammenstellung der Wahlergebnisse in Anlage 30. 3) Vom Briefwahlvorstand nicht auszufüllen. 4) Nur in der Schnellmeldung des Kreiswahlleiters angeben.					